



Blickpunkt Brüssel



Europa im Streit zwischen den USA und dem Iran

Surena Fazelazar

April

2019



Die neuen US-Sanktionen sind die bisher härtesten gegen den Iran. Anfang November 2018 haben die USA ihre Sanktionen gegen den Iran wieder in Kraft gesetzt. Betroffen sind die Ölindustrie, der Finanzsektor, die Transportbranche, die Automobilwirtschaft und der Energiesektor. Die Auswirkungen für die iranische Wirtschaft sowie für ausländische Unternehmen, die mit dem Iran Handelsbeziehungen führen, sind enorm. Um den Atomdeal mit dem Iran aufrechtzuerhalten, stellt sich die EU gegen die US-Politik und unternimmt Rettungsversuche.

A. US-Sanktionen gegen den Iran

I. Die Sanktionen

Die Spannungen zwischen den USA und dem Iran reichen Jahre zurück. Schon im Jahr 1979, als iranische Studenten die US-Botschaft in Teheran besetzt und mehrere US-Bürger als Geiseln genommen hatten, verhängte die USA als Reaktion darauf die ersten Sanktionen. Ein Teil der bis dahin geltenden Sanktionen, die sich auf das Atomprogramm des Irans bezogen, wurden 2015 in Folge des Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA)¹, dem sogenannten Iran-Atomabkommen, aufgehoben. Aufgrund dieses Abkommens haben die UN, die EU und die USA Anfang 2016 stillgelegte Auslandskonten des Iran wieder freigegeben. Im Gegenzug verpflichtete sich der Iran, sein Atomprogramm massiv herunterzufahren. Zugleich ließ sich der Iran auf umfangreiche Inspektionen durch Experten der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) ein.²

Wie schon beim US-Wahlkampf 2016 angekündigt, stieg die USA im Mai 2018 aus dem Atomabkommen aus und die Sanktionen wurden wieder eingeführt. Hierbei handelt es sich vor allem um die sogenannten Secondary Sanctions, die auch auf Geschäfte ohne

¹ „Gemeinsamer umfassender Aktionsplan und restriktive Maßnahmen“, offizielle Seite des Europäischen Rats und der Europäischen Union, aufrufbar unter:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/iran/jcpoa-restrictive-measures/>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2019; Joint Comprehensive Plan of Action vom 14.07.2015 aufrufbar unter: <https://www.state.gov/documents/organization/245317.pdf>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2019.

² Coenen in „Iran-Sanktionen der USA und die Reaktionen der EU“, Compliance Business Magazine, aufrufbar unter: <https://www.compliancebusiness-magazin.de/2018/11/22/iran-sanktionen-der-usa-und-die-reaktionen-der-eu/>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2019.



US-Bezug Anwendung finden. Für Iran-Geschäfte, auf die das US-Recht unmittelbar anwendbar ist, bestand und besteht unabhängig davon ohnehin ein Totalembargo.³

Die wieder in Kraft gesetzten US-Sanktionen betreffen insbesondere Finanz-, Kapitalmarkt- und Versicherungsgeschäfte mit dem Iran, iranischen Banken und anderen von den USA gelisteten Personen und Organisationen, den Handel mit Edelmetallen, Metallenergieerzeugnissen und industrieller Software, die iranische Anlagenbau-, Schifffahrts-, Automobil- und Luftfahrtindustrie sowie die iranische Erdöl- und Erdgasindustrie.

Der Ölsektor und der Bankensektor, wichtige Elemente der iranischen Volkswirtschaft, sollen durch die Sanktionen angegriffen werden. Die Ölexporte des Irans sollen auf null reduziert werden.⁴

Durch die Sanktionen wird ein großer Druck auf das iranische Regime aufgebaut und der Iran finanzieller Isolation und wirtschaftlicher Stagnation ausgesetzt.⁵

II. Hintergrund des Iran-Atomkonflikts

Es stellt sich die Frage, welche Interessen die Regierung in Washington durch die harten Sanktionen verfolgt.

Die USA erklärte, der Iran solle gezwungen werden, sein Raketenprogramm aufzugeben und die Unterstützung von Organisationen wie der Hisbollah im Libanon zu beenden. Dabei folgen die USA allerdings der international umstrittenen Darstellung Israels, dass der Iran weiter heimlich an einem Atomwaffenprogramm arbeite.⁶

³ Coenen in „Iran-Sanktionen der USA und die Reaktionen der EU“, Compliance Business Magazine, aufrufbar unter: <https://www.compliancebusiness-magazin.de/2018/11/22/iran-sanktionen-der-usa-und-die-reaktionen-der-eu/>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2019.

⁴ „Was bedeuten die US-Sanktionen gegen den Iran für Europa?“, Hannoversche Allgemeine vom 02.11.2018, aufrufbar unter: <http://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Was-bedeuten-die-US-Sanktionen-gegen-den-Iran-fuer-Europa>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2018.

⁵ „Sanktionen mit Ausnahmen in Kraft“, Tagesschau vom 05.11.2018, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/usa-iran-atomabkommen-sanktionen-107.html>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2018.

⁶ „Was bedeuten die US-Sanktionen gegen den Iran für Europa?“, Hannoversche Allgemeine vom 02.11.2018, aufrufbar unter: <http://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Was-bedeuten-die-US-Sanktionen-gegen-den-Iran-fuer-Europa>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2018.



Außenminister Pompeo sagte: „Wir wollen, dass der Iran ein normales Land wird.“⁷ Dies deutet auf das Ziel hin, die Verhältnisse im Iran verändern zu wollen. Zwar wird nicht ausdrücklich von einem Umsturz gesprochen, dennoch treten die USA offen für eine Unterstützung iranischer Oppositionskräfte ein. Dies würde einen Systemwechsel von der theokratischen Staatsform zu mehr Demokratie bedeuten.

Außerdem soll die Rolle der Islamischen Republik Iran im Nahen Osten eingeschränkt werden.⁸ Der Iran-Atomkonflikt ist die Antwort auf ein regionales Wettrüsten.⁹

Die iranische Regierung verweist darauf, dass es die USA und Großbritannien waren, die 1953 den demokratisch gewählten Ministerpräsidenten Mohammed Mossadegh stürzten und dem Schah eine undemokratische Herrschaft ermöglichten.¹⁰ Die Entstehung des Atomstreits, ausgelöst durch die Entscheidung des Irans, überhaupt ein Nuklearprogramm aufzubauen, hängt mit den zurückliegenden israelisch-iranischen sowie den iranisch-irakischen Konflikten zusammen. An diesen Konflikten war die USA aus eigenen Interessen jeweils als „Gegner“ des Irans beteiligt und begünstigte den Irak und Israel einseitig, sodass auf Seiten des Irans das Bedürfnis entstand, sich durch ein Nuklearprogramm zu schützen.¹¹

⁷ „Was bedeuten die US-Sanktionen gegen den Iran für Europa?“, Hannoversche Allgemeine vom 02.11.2018, aufrufbar unter: <http://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Was-bedeuten-die-US-Sanktionen-gegen-den-Iran-fuer-Europa>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2018.

⁸ „Sanktionen mit Ausnahmen in Kraft“, Tagesschau vom 05.11.2018, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/usa-iran-atomabkommen-sanktionen-107.html>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2018.

⁹ Dazu ausführlich: Massarrat in „Iran-Atomabkommen: Trumps Rückzug als Chance für die EU“, Nachdenkseiten vom 05. November 2018, abrufbar unter: <https://www.nachdenkseiten.de/?p=46895>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2018.

¹⁰ „Was bedeuten die US-Sanktionen gegen den Iran für Europa?“, Hannoversche Allgemeine vom 02.11.2018, aufrufbar unter: <http://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Was-bedeuten-die-US-Sanktionen-gegen-den-Iran-fuer-Europa>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2018.

¹¹ Dazu ausführlich: Massarrat in „Iran-Atomabkommen: Trumps Rückzug als Chance für die EU“, Nachdenkseiten vom 05. November 2018, abrufbar unter: <https://www.nachdenkseiten.de/?p=46895>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2018.



B. Auswirkungen auf die EU

I. Keine Ausnahmen für EU-Unternehmen

Von den Sanktionen werden acht Drittstaaten ausgenommen - nicht jedoch die EU. Aufgrund des Prinzips der Extraterritorialität des US-Exportkontrollrechts und des US-Iran-Embargos betrifft das Zurücktreten der USA von dem Iran-Atomabkommen auch die EU und somit auch deutsche Unternehmen.¹²

Europäische Unternehmen müssen sich nun entscheiden, ob sie mit dem Iran oder mit den USA Geschäftsbeziehungen führen möchten. Eine Großzahl der Unternehmen fühlt sich gezwungen, sich aus dem iranischen Markt zurückzuziehen, um ihre Geschäfte mit und in den USA nicht zu gefährden. Betroffen sind neben Unternehmen, auch europäische Banken, die den Zahlungsverkehr zwischen den Geschäftspartnern abwickeln.¹³

Zwar ist nicht jede Geschäftsbeziehung zum Iran von den Sanktionen betroffen, dennoch kam es zu einem massenhaften Rückzug namenhafter Unternehmen, wie Siemens, BASF, Daimler, Peugeot aus dem Iran. Auch der französische Energiekonzern Total sein Milliardenprojekt beim weltgrößten Gasfeld South Pars am Persischen Golf ausgesetzt.¹⁴

¹² Coenen in „Iran-Sanktionen der USA und die Reaktionen der EU“, Compliance Business Magazine, aufrufbar unter: <https://www.compliancebusiness-magazin.de/2018/11/22/iran-sanktionen-der-usa-und-die-reaktionen-der-eu/>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2019.

¹³ „EU will US-Sanktionen gegen Iran umgehen“, Zeit Online vom 25.09.2018, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-09/eu-iran-usa-sanktionen-federica-mogherini>, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

¹⁴ „Sanktionen mit Ausnahmen in Kraft“, Tagesschau vom 05.11.2018, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/usa-iran-atomabkommen-sanktionen-107.html>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2018; Brüggmann, „EU-Schutzmechanismus gegen Trumps Iran-Sanktionen wird zum Fehlschlag“, Handelsblatt vom 28.01.2019, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/blocking-statut-eu-schutzmechanismus-gegen-trumps-iran-sanktionen-wird-zum-fehlschlag/23917690.html?ticket=ST-103213-Bhdx3T2oIFxSgZMJyqEf-ap1>, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.



II. Konsequenzen für europäische Unternehmen - Absturz des EU-Iran-Handels

Die neuen Sanktionsregelungen sehen harte Strafen für Unternehmen vor, die sich nicht an den Sanktionsplan der USA halten. Als besonders hart gilt, dass den Unternehmen ein vollständiger Ausschluss vom US-(Finanz-)Markt droht und sie damit auch keine Geschäfte in US-Dollar abwickeln können. Auch die Androhung hoher Bußgelder bei Verstößen gegen die Iran-Sanktionen schreckt die Unternehmen ab. Immerhin droht bei vorsätzlichem Handeln eine Geldstrafe von bis zu 1 Million US-Dollar und/oder eine Gefängnisstrafe von bis zu 20 Jahren je Verstoß. Die Strafen bei nicht als vorsätzlich zu qualifizierten Handeln reichen bis zu Geldbußen in Höhe von 250.000 US-Dollar oder dem Doppelten des Transaktionswerts. Außerdem droht die Aufnahme des Unternehmens in die SDN-Liste. In der Folge, dürften auch andere Unternehmen keine Geschäfte mehr mit dem betroffenen Unternehmen tätigen.¹⁵

C. Die Reaktion der EU-Staaten auf die US-Sanktionen

I. Interesse der EU am Erhalt des Atomabkommens

Die wiedereingeführten Sanktionen der USA gegen den Iran gefährden die Politik der EU gegenüber dem Iran.

Zu Trumps Ankündigung des Rücktritts aus dem Nuklearabkommen mit dem Iran, nimmt die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Federica Mogherini, wie folgt Stellung: „Das Nuklearabkommen ist kein bilaterales Abkommen und es liegt nicht in den Händen eines einzelnen Landes, es einseitig aufzukündigen.“¹⁶

¹⁵ Coenen in „Iran-Sanktionen der USA und die Reaktionen der EU“, Compliance Business Magazine, aufrufbar unter: <https://www.compliancebusiness-magazin.de/2018/11/22/iran-sanktionen-der-usa-und-die-reaktionen-der-eu/>, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

¹⁶ „Remarks by HR/VP Mogherini on the statement by US President Trump regarding the Iran nuclear deal (JCPOA)“, Offizielle Seite der Europäischen Union vom 08.05.2018, abrufbar unter: https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/44241/stellungnahme-der-hohen-außenbeauftragtenvizepräsidentin-federica-mogherini-zur-ankündigung_de, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.



Die Europäische Kommission betont die Bedeutung des Atomabkommens mit dem Iran für die Sicherheit in der Region, Europa und der ganzen Welt.¹⁷ Die Aufhebung der Sanktionen bewirkt nicht nur eine Normalisierung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit dem Iran, sondern bringt auch Vorteile für das iranische Volk mit sich und stellt deshalb eine wesentliche Komponente des Atomabkommens dar. Die EU ist fest entschlossen, dafür zu sorgen, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird.¹⁸

Solange der Iran seine Nuklearverpflichtungen wie bisher umsetze, werde sich die EU weiterhin für eine vollständige und wirksame Umsetzung des Nuklearabkommens einsetzen.¹⁹ „Wir haben volles Vertrauen in die Arbeit, die Kompetenz und Autonomie der Internationalen Atomenergiebehörde. Sie hat zehn Berichte veröffentlicht, die bestätigen, dass der Iran seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist.“, erklärte Mogherini.²⁰

¹⁷ Bericht über das Meeting des Foreign Affairs Council vom 28.05.2018, offizielle Seite des Europäischen Rats und der Europäischen Union, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/fac/2018/05/28/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Foreign+Affairs+Council%2c+28%2f05%2f2018, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

¹⁸ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 06.08.2018, Offizielle Seite der Europäischen Kommission, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4805_de.htm., zuletzt abgerufen am 31.01.2019; „Remarks by HR/VP Mogherini on the statement by US President Trump regarding the Iran nuclear deal (JCPOA)“, Offizielle Seite der Europäischen Union vom 08.05.2018, abrufbar unter: https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/44241/stellungnahme-der-hohen-außenbeauftragtenvizepräsidentin-federica-mogherini-zur-ankündigung_de, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

¹⁹ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 06.08.2018, Offizielle Seite der Europäischen Kommission, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4805_de.htm., zuletzt abgerufen am 31.01.2019; „Remarks by HR/VP Mogherini on the statement by US President Trump regarding the Iran nuclear deal (JCPOA)“, Offizielle Seite der Europäischen Union vom 08.05.2018, abrufbar unter: https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/44241/stellungnahme-der-hohen-außenbeauftragtenvizepräsidentin-federica-mogherini-zur-ankündigung_de, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

²⁰ „Remarks by HR/VP Mogherini on the statement by US President Trump regarding the Iran nuclear deal (JCPOA)“, Offizielle Seite der Europäischen Union vom 08.05.2018, abrufbar unter: https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/44241/stellungnahme-der-hohen-außenbeauftragtenvizepräsidentin-federica-mogherini-zur-ankündigung_de, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.



Die EU ist bemüht, das vollkommene Scheitern des Atomabkommens zu verhindern und die Schäden der Sekundärsanktionen für die europäischen Unternehmen auszugleichen, um die ökonomischen Folgen der US-Sanktionspolitik für den Iran abzuschwächen und zu verhindern, dass der Iran aus dem Abkommen austritt. Dazu muss sie sich aber der US-Politik entgegensetzen. Zugleich betont die Europäische Kommission in einer Pressemitteilung, dass die Europäische Union dennoch entschlossen sei, an der Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten festzuhalten.²¹

„Um die Vereinbarung am Leben zu erhalten, braucht es konkrete Lösungen, damit Zahlungswege offengehalten werden und Handel mit Iran weiter möglich bleibt“, erklärte Bundesaußenminister Heiko Maas. Das Atomabkommen schaffe mehr Sicherheit im Nahen Osten und auch in Europa. „Wir sind gut beraten, diesen Erfolg jahrelanger harter diplomatischer Arbeit zu schützen.“²²

Die EU arbeitet an Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit mit dem Iran in wichtigen Wirtschaftssektoren, insbesondere in den Bereichen Banken und Finanzen, Handel und Investitionen, Öl und Verkehr.²³

II. Blocking Regulation als erste Antwort der EU

Als Antwort auf die Sanktionen der USA hat die EU mit Wirkung zum 07.08.2018 die sogenannte Blocking Regulation aus dem Jahr 1996²⁴ aktualisiert, indem sie die wieder eingeführten US-Sanktionen in deren Anhang aufgenommen hat.²⁵

²¹ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 06.08.2018, offizielle Seite der Europäischen Kommission, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4805_de.htm, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

²² „EU will US-Sanktionen gegen Iran umgehen“, Zeit Online vom 25.09.2018, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-09/eu-iran-usa-sanktionen-federica-mogherini>, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

²³ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 06.08.2018, offizielle Seite der Europäischen Kommission, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4805_de.htm, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22.11.1996, abrufbar unter: <https://eur->



Die aktualisierte Blocking-Verordnung stellt einen Schritt zur Unterstützung der Europäischen Union für die weitere uneingeschränkte und wirksame Umsetzung des Atomabkommens mit dem Iran dar. Zu diesem Zweck sollen nach einer Pressemitteilung der Europäischen Kommission vor allem die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und dem Iran aufrechterhalten werden, die sich nach der Unterzeichnung des Atomabkommens und der damit einhergehenden Aufhebung der Nuklearsanktionen normalisiert hatten.²⁶

Die Blocking Regulation ermöglicht es EU-Unternehmen, für die durch die extraterritorialen US-Sanktionen verursachten Schäden bei den Urhebern Schadensersatz geltend zu machen. Außerdem werden Urteile ausländischer Gerichte bezüglich der Durchsetzung der Sanktionen in der EU nicht anerkannt.²⁷

Ferner verbietet die Blocking Regulation in der EU eingetragenen Unternehmen Forderungen oder Verboten nachzukommen, die direkt oder indirekt auf den im Anhang aufgeführten Gesetzen beruhen oder sich aus ihnen ergeben.²⁸ Dies führt dazu, dass sich Unternehmen in der Zwickmühle befinden, denn sie verstoßen entweder gegen ameri-

lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996R2271:EN:HTML, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

²⁵ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 06.08.2018, Offizielle Seite der Europäischen Kommission, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4805_de.htm, zuletzt abgerufen am 31.01.2019; Coenen in „Iran-Sanktionen der USA und die Reaktionen der EU“, Compliance Business Magazine, aufrufbar unter: <https://www.compliancebusiness-magazin.de/2018/11/22/iran-sanktionen-der-usa-und-die-reaktionen-der-eu/>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2019; COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2018/1100 vom 06.06.2018, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.LI.2018.199.01.0001.01.ENG&toc=OJ:L:2018:199:TOC>, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

²⁶ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 06.08.2018, offizielle Seite der Europäischen Kommission, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4805_de.htm, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

²⁷ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 06.08.2018, offizielle Seite der Europäischen Kommission, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4805_de.htm, zuletzt abgerufen am 31.01.2019; Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 06.06.2018, „Abwehrgesetz gegen Iran-Sanktionen der USA ist aktualisiert“, offizielle Seite der Europäischen Kommission, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20180606-iran-sanktionen_de, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

²⁸ Art. 5 Abs. 1 der Blocking Regulation.



kanisches oder gegen europäisches Recht. Die Rechtslage ist widersprüchlich und bedarf einer Risikoanalyse im Einzelfall.²⁹

Die EU-Kommission stellt jedoch klar, dass EU-Unternehmen durch die Blocking Regulation nicht gezwungen werden, weiter Geschäfte mit dem Iran zu tätigen. Vielmehr gehe es darum, dass die Unternehmen frei – das heißt ohne Beeinflussung durch das US-Recht – entscheiden, eine Geschäftsbeziehung im Iran zu beginnen, fortzusetzen oder aufzugeben. Ergibt sich, dass die Entscheidung nicht frei getroffen, sondern durch US-Recht geprägt ist, wird eine Sanktionierung riskiert.³⁰

Für Verstöße gegen die Blocking Regulation werden in Deutschland Geldbußen bis zu 500.000 Euro angedroht.³¹

III. Entwurf einer Zweckgesellschaft

Um zumindest einen Teil der Wirtschaftsbeziehungen zum Iran aufrechtzuerhalten, haben mehrere Mitgliedstaaten der EU einen Plan ausgearbeitet, wie sie US-Sanktionen umgehen können.³²

Eine Gesellschaft soll es europäischen Unternehmen ermöglichen, weiter mit dem Iran zu handeln, ohne von den Strafmaßnahmen der USA getroffen zu werden. Die Zweckgesellschaft (ein sogenanntes Special Purpose Vehicle) soll den Zahlungsverkehr zwi-

²⁹ Coenen in „Iran-Sanktionen der USA und die Reaktionen der EU“, Compliance Business Magazine, aufrufbar unter: <https://www.compliancebusiness-magazin.de/2018/11/22/iran-sanktionen-der-usa-und-die-reaktionen-der-eu/>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2019.

³⁰ Coenen in „Iran-Sanktionen der USA und die Reaktionen der EU“, Compliance Business Magazine, aufrufbar unter: <https://www.compliancebusiness-magazin.de/2018/11/22/iran-sanktionen-der-usa-und-die-reaktionen-der-eu/>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2019.

³¹ Coenen in „Iran-Sanktionen der USA und die Reaktionen der EU“, Compliance Business Magazine, aufrufbar unter: <https://www.compliancebusiness-magazin.de/2018/11/22/iran-sanktionen-der-usa-und-die-reaktionen-der-eu/>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2019.

³² „Implementation of the Joint Comprehensive Plan of Action“, Statement vom 24.09.2018, offizielle Seite der Europäischen Kommission, abrufbar unter: https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/51036/implementation-joint-comprehensive-plan-action-joint-ministerial-statement_en, zuletzt aufgerufen am 31.01.2019.



schen europäischen und iranischen Unternehmen unabhängig vom Dollar sicherstellen, indem sie die Bezahlung von Iran-Geschäften ermöglicht, wenn sich private Banken wegen drohender US-Strafen verweigern.³³

Die Idee hinter dieser Zweckgesellschaft ist es, eine Art Tauschbörse zu schaffen, in der Forderungen von iranischen und europäischen Unternehmen miteinander verrechnet werden. Zum Beispiel könnte so Geld, das der Iran für Ölverkäufe nach Europa in Rechnung stellt, direkt an europäische Unternehmen fließen, die wiederum dem Iran Waren verkaufen.³⁴

Die Gründung der Zweckgesellschaft und ihre Umsetzung stehen, nach Angaben von Bundesaußenminister Heiko Maas, endlich unmittelbar bevor.³⁵ „Wir arbeiten unter Hochdruck daran, letzte Voraussetzungen zu klären“, sagte Maas dem Spiegel Anfang Januar. „Das ist in einer konfrontativen Situation mit den Vereinigten Staaten nicht einfach, da diese natürlich auch versuchen, Druck auszuüben.“³⁶ Für Mogherini ist die neue Zweckgesellschaft im „internationalen Interesse“.³⁷

Die Zweckgesellschaft stellt einen ersten Schritt der EU dar, die Möglichkeiten der USA aufgrund ihrer Monopolstellung an der Weltwährung durch neue ökonomische Strukturen einzudämmen. Immerhin werden 80% des Welthandels über Dollar abgewickelt.

³³ „Sanktionen mit Ausnahmen in Kraft“, Tagesschau vom 05.11.2018, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/usa-iran-atomabkommen-sanktionen-107.html>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2018.

³⁴ „Europäer einig über Zahlungssystem für Iran-Geschäfte“, Spiegel vom 25.01.2019, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/us-sanktionen-europaeer-einig-ueber-zahlungssystem-fuer-iran-geschaefte-a-1250088.html>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2018.

³⁵ <https://www.businessinsider.de/maas-iran-zweckgesellschaft-steht-unmittelbar-bevor-7071139>.

³⁶ „Europäer einig über Zahlungssystem für Iran-Geschäfte“, Spiegel vom 25.01.2019, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/us-sanktionen-europaeer-einig-ueber-zahlungssystem-fuer-iran-geschaefte-a-1250088.html>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2018.

³⁷ „EU will US-Sanktionen gegen Iran umgehen“, Zeit Online vom 25.09.2018, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-09/eu-iran-usa-sanktionen-federica-mogherini>, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.



Die langfristige Etablierung des Euro und der chinesischen Währung Renminbi als weitere globale Zahlungsmittel könnten diese Monopolstellung etwas auffangen.³⁸

D. Das Scheitern der Rettungsversuche

Bisher scheint der Plan der USA seit der Wiedereinführung der Wirtschaftssanktionen aufzugehen.

Die Sanktionen wirkten bereits, bevor sie überhaupt wieder eingeführt seien, sagte US-Außenminister Mike Pompeo. Die iranischen Ölexporte seien bereits enorm zurückgegangen. Die USA hätten ihre Produktion und ihren Export deutlich erhöht, was zur Liquidität auf den Märkten beitrage. Dadurch, dass die USA an immense Öl- und Gasvorkommen in heimischem Boden gekommen sind, sind sie nun zu einem der größten Wettbewerber auf den internationalen Energiemärkten geworden.³⁹

Die Hoffnung des iranischen Volkes nach wirtschaftlichen Aufschwung, einer Öffnung nach außen und nach Liberalisierung der theokratischen Staatsordnung sind wieder in den Hintergrund getreten. Es herrschen Reibungen zwischen Konservativen und Reformern im Land.⁴⁰ Das Atomabkommen droht trotz Rettungsversuchen der EU zu scheitern.

Die Rettungsmaßnahmen der EU in Form von Blocking Regulation und Zweckgesellschaft blieben bisher erfolglos. Obwohl die Blocking Regulation es ihnen verbietet, sich der Iranpolitik der USA anzuschließen, haben sich europäische Unternehmen massenhaft aus dem Iran zurückgezogen. Außerdem gab es bisher kein einziges Ordnungswidrigkeitsverfahren der EU gegen diese sich dem politischen Willen der EU widersetzenden

³⁸ Dazu ausführlich: Massarrat in "Iran-Atomabkommen: Trumps Rückzug als Chance für die EU", Nachdenkseiten vom 05. November 2018, abrufbar unter: <https://www.nachdenkseiten.de/?p=46895>, zuletzt aufgerufen am 31.01.2018.

³⁹ „Ab Montag: USA belegen den Iran mit schwersten Sanktionen der Geschichte“, Shz vom 02.11.2018, abrufbar unter: <https://www.shz.de/deutschland-welt/politik/USA-belegen-den-iran-mit-schwersten-sanktionen-der-geschichte-id21532727.html>, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

⁴⁰ Iran Report der Heinrich Boell Stiftung, abrufbar unter: <https://www.boell.de/de/product-series/iran-report> zuletzt abgerufen am 31.01.2019.



Unternehmen.⁴¹ Ferner sind nur drei Unternehmen auf die EU-Kommission zugekommen, um Schutz vor US-Strafen zu erlangen.⁴²

Auch die Bundesregierung gibt inzwischen offen zu, die Blocking Regulation wirke nicht und „wird auch nicht ernst genommen“, wie Klaus Ernst, als Abgeordneter der Partei „Die Linke“, der den Wirtschaftsausschuss leitet, bemängelt.⁴³

Er fordert die Bundesregierung auf, „solchen Unternehmen, die ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Iran aufrechterhalten wollen, dies über die Sicherung unabhängiger Zahlungskonäle“ zu ermöglichen.⁴⁴ Doch auch die angekündigte Zweckgesellschaft, die laut EU-Kommission als Zahlungsinstrument bis Ende 2018 etabliert werden sollte, ist aktuell noch immer nicht arbeitsfähig.⁴⁵

⁴¹ Brüggmann, „EU-Schutzmechanismus gegen Trumps Iran-Sanktionen wird zum Fehlschlag“, Handelsblatt vom 28.01.2019, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/blocking-statut-eu-schutzmechanismus-gegen-trumps-iran-sanktionen-wird-zum-fehlschlag/23917690.html?ticket=ST-103213-Bhdx3T2oIFxSgZMJyqEf-ap1>, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

⁴² Brüggmann, „EU-Schutzmechanismus gegen Trumps Iran-Sanktionen wird zum Fehlschlag“, Handelsblatt vom 28.01.2019, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/blocking-statut-eu-schutzmechanismus-gegen-trumps-iran-sanktionen-wird-zum-fehlschlag/23917690.html?ticket=ST-103213-Bhdx3T2oIFxSgZMJyqEf-ap1>, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

⁴³ <http://unternehmen-heute.de/news.php?newsid=549874>; Brüggmann, „EU-Schutzmechanismus gegen Trumps Iran-Sanktionen wird zum Fehlschlag“, Handelsblatt vom 28.01.2019, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/blocking-statut-eu-schutzmechanismus-gegen-trumps-iran-sanktionen-wird-zum-fehlschlag/23917690.html?ticket=ST-103213-Bhdx3T2oIFxSgZMJyqEf-ap1>, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

⁴⁴ „Schutzmaßnahmen der EU gegen Trumps Iran-Sanktionen wirken nicht“, Unternehmen Heute vom 28.01.2019, abrufbar unter: <http://unternehmen-heute.de/news.php?newsid=549874>, zuletzt abgerufen am 31.01.2019; Brüggmann, „EU-Schutzmechanismus gegen Trumps Iran-Sanktionen wird zum Fehlschlag“, Handelsblatt vom 28.01.2019, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/blocking-statut-eu-schutzmechanismus-gegen-trumps-iran-sanktionen-wird-zum-fehlschlag/23917690.html?ticket=ST-103213-Bhdx3T2oIFxSgZMJyqEf-ap1>, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.

⁴⁵ „Schutzmaßnahmen der EU gegen Trumps Iran-Sanktionen wirken nicht“, Unternehmen Heute vom 28.01.2019, abrufbar unter: <http://unternehmen-heute.de/news.php?newsid=549874>, zuletzt abgerufen am 31.01.2019.